

# RS Vwgh 1998/9/8 97/08/0639

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1998

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §101;

### Rechtssatz

Ob das Bestehen einer Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung am Stichtag gem § 253 ASVG den Anfall einer Alterspension ausgeschlossen hat, ist eine Frage die bereits im Verfahren gem § 101 ASVG mitzubersichtigen ist. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorgehens gemäß § 101 ASVG ist, daß die Leistung zu Unrecht abgelehnt oder zum Nachteil des Versicherten unrichtig bemessen wurde. Führen zunächst außer acht gelassene Versicherungszeiten (deren nachträgliche Feststellung zu einem Vorgehen gemäß § 101 ASVG Anlaß geben könnte) gleichzeitig dazu, daß die Anspruchsvoraussetzungen (nunmehr aus einem anderen Grund) am Stichtag nicht vorlagen, dann ist ein Antrag gemäß § 101 ASVG abzuweisen, es sei denn, daß die Anspruchsvoraussetzungen spätestens im Zeitpunkt der Erlassung des seinerzeitigen Bescheides eingetreten gewesen und daher (allenfalls mit einem späteren Leistungsbeginn) zu beachten gewesen wären.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997080639.X04

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)